

# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 3/2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Newsletter für das **III. Quartal 2021** beginnt mit einer Entscheidung des 2. Senats zu **Tonnagebesteuerung**, und zwar zu der Frage, ob Sondervergütungen, die nach Einstellung der werbenden Tätigkeit entstehen, zum fiktiven Gewerbeertrag im Sinne von § 7 Satz 3 Alt. 1 GewStG (in der Fassung des JStG 2019) zählen und damit der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Nach Auffassung des Gerichts führt der geänderte § 7 Satz 3 Alt. 1 GewStG aber lediglich zu einer Fiktion von Gewerbeertrag, nicht zur Fiktion eines Gewerbebetriebes.

Der 1. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob **Vorsorgeaufwendungen** des Steuerpflichtigen, der im Rahmen eines Joint Ventures inländische Einkünfte und solche aus China bezogen hatte, als Sonderausgaben auch insoweit abziehbar sind, als sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den nach **DBA China** freigestellten Einkünften standen. Die Klage wurde abgewiesen, die Revision aber zugelassen, u. a. weil das FG Düsseldorf in einer vergleichbaren Konstellation anders entschieden hat.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

„**Drei Fragen an ...**“

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Prof. Dr. Dres. h.c. Kirchhof**.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2021**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

### Tonnagebesteuerung: Hinzurechnung von Sondervergütungen

- 1. Sondervergütungen sind auch insoweit dem nach der Tonnage gem. § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn hinzuzurechnen, als sie nach der Betriebsveräußerung oder -aufgabe entstanden sind.**
- 2. Sondervergütungen, die nach Einstellung der werbenden Tätigkeit entstehen, zählen jedoch nicht zum fiktiven Gewerbeertrag im Sinne von § 7 Satz 3 Alt. 1 GewStG (i.d.F. des JStG 2019). Die Vorschrift führt lediglich zu einer Fiktion von Gewerbeertrag, aber nicht zur Fiktion eines Gewerbebetriebes.**

Nach § 5a EStG können Gewerbebetriebe mit Geschäftsleitung im Inland ihren Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf Antrag nach der im Betrieb geführten Tonnage ermitteln. Dieser nach § 5a EStG ermittelte Gewinn gilt als Gewerbeertrag i.S. von § 7 Satz 1 GewStG. Der BFH zählte in ständiger Rechtsprechung hierzu auch die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS 2 EStG hinzuzurechnenden Sondervergütungen. Nachdem der BFH mit drei Entscheidungen vom (25.10.2018, IV R 35/16; IV R 40/16 und IV R 41/16) seine Rechtsprechung hinsichtlich der Hinzurechnung der Unterschiedsbeträge gem. § 5a Abs. 4 EStG geändert hatte und nunmehr die Hinzurechnung eines Unterschiedsbetrages nicht mehr zum „nach § 5a EStG ermittelten Gewinn“ i.S. von § 7 Satz 3 GewStG zählte, ergänzte der Gesetzgeber mit JStG 2019 § 7 Satz 3 GewStG um den Zusatz „einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Abs. 4 und 4a EStG“ mit Rückwirkung auf die Erhebungszeiträume ab 2008. Vor diesem Hintergrund vertrat der Beklagte im Streitfall die Auffassung, dass § 7 Satz 3 GewStG nicht nur den Gewerbeertrag, sondern auch einen Gewerbebetrieb fingiere mit der Folge, dass die nach Einstellung der werbenden Tätigkeit entstandenen Sondervergütungen hinzuzurechnen seien.

Das FG Hamburg ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Gesetzesänderung durch das JStG 2019 überhaupt eine nach dem Rückwirkungsverbot rechtfertigungsbedürftige konstitutive Neuregelung enthalte, weil die nun ausdrücklich in die Regelung einbezogene Hinzurechnung der Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG schon vorher nach ständiger Rechtsprechung zum nach § 5a EStG ermittelten Gewinn hinzugerechnet worden seien. Jedenfalls zählten die nach Einstellung der werbenden Tätigkeiten entstandenen Sondervergütungen nicht zum Gewerbeertrag i.S. von § 7 Satz 3 GewStG. Diese Vorschrift fingiere den Gewerbeertrag, aber eben nicht einen Gewerbebetrieb. Das Bestehen eines Gewerbebetriebes werde in § 7 Satz 1 GewStG nach allg. Ansicht vielmehr vorausgesetzt, es seien insoweit keine gesetzesystematischen Gründe erkennbar, warum § 7 Satz 3 GewStG Aussagekraft für die sachliche Steuerpflicht beigemessen werden könnte.

Die Revision wurde zugelassen.

*Gerichtsbescheid vom 4.5.2021 ([2 K 61/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 14/21.*

**Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland steuerfreien Arbeitslohn.**

**1. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die im Zusammenhang mit den nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfreien Einnahmen aus einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen in einem Drittland stehen, sind nicht als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in der am 1.1.2021 geltenden Fassung (Gesetz vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3096) abzugsfähig. Denn erzielt der Steuerpflichtige steuerfreie Einnahmen, die gleichzeitig Pflichtbeiträge an die Sozialversicherungsträger auslösen, so besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und den Aufwendungen. Das hat zur Folge, dass die Steuerbefreiung dem Sonderausgabenabzug logisch vorgeht.**

**2. Ein Sonderausgabenabzug lässt sich nicht auf die analoge Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 a) - c) EStG stützen, da diese Regelung aufgrund des entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers nicht auf steuerfreie Einkünfte aus Drittstaaten anwendbar ist. Auch ist eine einschränkende Auslegung des Abzugsverbots gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten. Die Notwendigkeit einer solchen einschränkenden Auslegung folgt weder aus dem subjektiven Nettoprinzip noch aus dem Folgerichtigkeitsgebot (a.A. FG Düsseldorf, Urteil vom 10.7.2018, 10 K 1964/17, EFG 2018, 1515; ausdrücklich offengelassen hingegen durch BFH, Urteil vom 18.4.2012, X R 62/09, BStBl II 2012, 721, Urteil vom 5.11.2019, X R 23/17, BStBl II 2020, 763).**

Der Kläger war im Streitjahr 2016 bei einem deutsch-chinesischen Joint Venture als Diplom-Kaufmann tätig, wobei er insgesamt 224 Arbeitstage in China verbrachte. Er erzielte insoweit Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sowohl in Deutschland als auch in China. Von den erklärten Einkünften entfielen 12,28 % auf im Inland steuerpflichtige Einkünfte und die restlichen 87,72 % auf nach Art. 15 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und China vom 28.3.2014 ("DBA-China") im Inland steuerfreie Einkünfte. Zudem wurden Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung für das gesamte Streitjahr als Sonderausgaben erklärt. Das Finanzamt ließ die in Zusammenhang mit den steuerfreien Einkünften stehenden Vorsorgeaufwendungen unberücksichtigt. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Die nicht berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen stünden in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den im Inland steuerfreien Einnahmen aus der Tätigkeit in China, sodass sie gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in der am 1.1.2021 geltenden Fassung (n.F.), die gemäß § 52 Abs. 18 Satz 4 EStG i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 in allen noch offenen Fällen anzuwenden sei, nicht abziehbar seien.

Eine analoge Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 a)-c) EStG n.F. auf Drittstaaten komme ebenso wenig in Betracht wie eine einschränkende Auslegung des Sonderausgabenabzugsverbots gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG n.F.. Die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung folge insbesondere nicht aus den verfassungsrechtlichen Prinzipien des subjektiven Nettoprinzips sowie des Folgerichtigkeitsgebots.

Das Gericht hat die Revision zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung mit Blick auf die besondere Fallkonstellation des Zusammentreffens der inländischen

Sozialversicherungspflicht und eines möglichen anteiligen Abzugsverbotes nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG n.F. wegen Drittstaateneinkünften, ohne dass die übrigen Vorsorgeaufwendungen zur Altersvorsorge im In- oder Ausland abzugsfähig sind (ausdrücklich offengelassen durch BFH-Urteile vom 18.4.2012, X R 62/09, BStBl II 2012, 721 und vom 5.11.2019, X R 23/17, BStBl II 2020, 763). Zudem hat es die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen, weil das FG Düsseldorf mit Urteil vom 10.7.2018 entschieden hat, dass inländische Beiträge zur Rentenversicherung, die mit nach DBA-China steuerfrei (mit Progressionsvorbehalt) gestellten Einkünften in Zusammenhang stehen und im Beschäftigungsstaat China nicht abziehbar sind, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen sind (10 K 1964/17, EFG 2018, 1515; Rev. BFH X R 25/18 aus formalen Gründen verworfen).

Gerichtsbescheid vom 14.6.2021 ([1 K 73/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 31/21.

## Weitere Entscheidungen in Kurzform

### Abgabenordnung

1. Es ist noch ungeklärt, ob **§ 174 Abs. 4 Satz 1 AO** anwendbar ist, wenn der Ausgangsbescheid erst nach Ablauf der für ihn geltenden Festsetzungsfrist erlassen worden war.

2. Dass § 174 Abs. 4 Satz 4 AO allein auf § 174 Abs. 3 Satz 1 AO, nicht jedoch auf die fristbeschränkende Regel des § 174 Abs. 3 Satz 2 AO verweist, eröffnet nicht die Möglichkeit zur zeitlich unbegrenzten Korrektur. Vielmehr muss der Umstand, dass die Berücksichtigung eines bestimmten Sachverhalts in einem Bescheid wegen der Annahme der Berücksichtigung in einem anderen Bescheid unterblieben ist, innerhalb der Festsetzungsfrist des „richtigen“ Bescheids erkennbar gewesen sein.

Urteil vom 18.3.2021 ([3 K 137/19](#)), rechtskräftig.

### Abgabenordnung/Kindergeld

Die **Zentralisierung der Zuständigkeiten** für Entscheidungen im **kindergeldrechtlichen Erhebungsverfahren** bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen, Inkasso-Service Familienkasse, und der Agentur für Arbeit Nordrhein-Westfalen Nord ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil vom 30.3.2021 ([6 K 221/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH III R 20/21.

### Abgabenordnung/Zollrecht

1. Auflagen zu einer Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs (Art. 222 ff. ZK) sind eine steuerliche Pflicht im Sinne von § 69 AO.

2. Die Informationspflicht aus **Art. 23 Abs. 2 UZK** gilt ab dem 1. Mai 2016 auch für vorher erteilte Bewilligungen.

Urteil vom 7.6.2021 ([4 K 140/17](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 108/21.

### Einkommensteuer

Auch bei einer als **Ferienwohnung** genutzten Eigentumswohnung ist grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung unter **Anwendung des Sachwertverfahrens** angebracht.

Urteil vom 30.9.2020 ([3 K 233/18](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IX R 12/21.

## Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

1. Eine Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH (Meilicke) ist auf der Ebene eines Wertpapier-Sondervermögens nach den § 38 Abs. 2, § 38a, § 39a KAGG im Wege einer Vergütung an die Depotbank vorzunehmen und nicht unmittelbar beim Anteilscheininhaber gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG a.F. iVm § 49 Abs. 1 KStG a.F.

2. Für den Nachweis der tatsächlichen Körperschaftsteuerbelastung ausländischer Dividenden ist zwar nicht erforderlich, dass die ausländischen Körperschaftsteuerbescheide oder sonstige amtlichen Dokumente zum Beleg des Entstehens der ausländischen Körperschaftsteuer vorgelegt werden, nachprüfbare Angaben zum Entstehungsgrund der Steuer - etwa Bescheid- oder Anmeldedaten - müssen indes geliefert werden.

3. Bescheinigungen der ausländischen ausschüttenden Gesellschaften, die die tatsächliche Belastung der Dividende mit Körperschaftsteuer belegen sollen, müssen das normative Umfeld im Sitzland berücksichtigen und erkennen lassen, ob und inwieweit für ausgeschüttete Gewinne ein abweichender Steuersatz oder eine Steuerfreiheit besteht.

Urteil vom 18.6.2021 ([6 K 260/19](#)), rechtskräftig.

## Einfuhrumsatzsteuer

1. Sind die Art. 30 und 60 der Richtlinie 2006/112/EG dahingehend auszulegen, dass der **mehrwertsteuerrechtliche Ort der Einfuhr** eines in einem Drittland zugelassenen Transportmittels, das unter Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften in die Union verbracht wird, in dem Mitgliedstaat liegt, in dem der zollrechtliche Verstoß begangen und das Transportmittel erstmals in der Union als Transportmittel benutzt wurde, oder in dem Mitgliedstaat, in dem Derjenige, der den zollrechtlichen Pflichtenverstoß begangen hat, ansässig ist und das Fahrzeug dort nutzt?

2. Für den Fall, dass der Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland liegt: Verstößt es gegen die Richtlinie 2006/112/EG, insbesondere deren Art. 30 und 60, wenn eine mitgliedstaatliche Vorschrift den Art. 87 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für entsprechend auf die Einfuhrmehrwertsteuer anwendbar erklärt?

EuGH-Vorlage vom 2.6.2021 ([4 K 130/20](#)), Az. EuGH C 368/21.

1. Fortführung der einfuhrumsatzsteuerlichen Rechtsprechung des Finanzgerichts Hamburg zum **Tabakschmuggel** (vgl. Urteile vom 26.8.2019, 4 K 64/17, juris; vom 14.1.2020, 4 K 123/15, ZfZ 2020, 107).

2. Nach der EuGH-Rechtsprechung führt das vorschriftswidrige Verbringen einer Ware im zollrechtlichen Sinne nicht automatisch zu einer **mehrwertsteuerlichen Einfuhr**. Erforderlich ist vielmehr, dass die Ware in den Wirtschaftskreislauf der EU eingeht. Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung entzogen oder vorschriftswidrig verbracht werden, wird vermutet, dass diese in dem Mitgliedstaat, in dem die Entziehung oder die Verbringung stattgefunden hat, in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangen. Allerdings handelt es sich bei dieser Annahme lediglich um eine gesetzliche Vermutung, die widerlegt werden kann.

3. Der Beweis des Gegenteils (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 292 ZPO) ist erst erbracht, wenn nachgewiesen wird, dass trotz des zollrechtlichen Fehlverhaltens ein Gegenstand im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem dieser Gegenstand zum Verbrauch bestimmt war, in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt ist.

Urteil vom 4.6.2021 ([4 K 135/17](#)), rechtskräftig.

## Finanzgerichtsordnung

Eine **auf eine Auskunftserteilung** durch das Finanzamt über steuerliche Verhältnisse **gerichtete Klage** ist als allgemeine Leistungsklage i.S. des § 40 Abs. 1, 3. Alt. FGO kombiniert mit einer Anfechtungsklage gegen den Ablehnungsbescheid statthaft.

Urteil vom 29.4.2021 ([6 K 206/19](#)), rechtskräftig.

Eine **Klagerücknahme, die auf einer schuldhaften rechtlichen Fehleinschätzung** des Prozessbevollmächtigten des Klägers beruht, ist **wirksam**. Die Fehleinschätzung stellt keinen Grund zur ausnahmsweisen Fortsetzung des Verfahrens dar.

Urteil vom 28.5.2021 ([4 K 96/19](#)), rechtskräftig.

## Kindergeld

Werden **Kinder** bereits zu Beginn des 1. Schuljahres zu der Großmutter nach Tunesien geschickt, um dort mindestens zehn Jahre zur Schule zu gehen, genügt es für die **Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes** nicht, wenn die Kinder die Eltern nur in den Sommerschulferien für ca. zwei bis drei Monate im Jahr besuchen, wenn es keine besonderen Indizien für eine feste soziale Bindung an Deutschland gibt.

Urteil vom 14.7.2021 ([6 K 146/20](#)), rechtskräftig.

## Steuerberatungsgesetz

1. Erhebliche Steuerschulden eines Steuerberaters können einen **Vermögensverfall** im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG begründen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Steuerberater bereits seit über fünf Jahren wiederkehrend in Vollstreckung befindet, Ratenzahlungsvereinbarungen nicht einhält und seinen Steuererklärungspflichten nicht nachkommt.

2. Eine **konkrete Gefährdung von Auftraggeberinteressen** ist anzunehmen, wenn der Steuerberater in sonstigen geschäftlichen oder auch eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich an gesetzliche Vorgaben nicht hält. Hierzu zählen insbesondere steuerliche Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen. Denn in diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Steuerberater unter dem Druck seiner Vermögenslosigkeit auch Mandanteninteressen unter Missachtung vertraglicher Vereinbarungen verletzt, so groß, dass von einer konkreten Gefährdung von Auftraggeberinteressen auszugehen ist.

Urteil vom 20.4.2021 ([6 K 131/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 83/21.

1. Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** hat nicht automatisch zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters als geordnet zu betrachten wären. Das Insolvenzverfahren nach der InsO kann zwar das Ziel haben, die Gläubiger unter Erhaltung des Unternehmens des Schuldners zu befriedigen und dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien (vgl. § 1 InsO). Ob dieses Ziel erreicht wird, ist jedoch zumindest bis zur Annahme und Bestätigung eines Insolvenzplanes (§§ 235 ff. InsO) völlig ungewiss.

2. Eine konkrete **Gefährdung von Auftraggeberinteressen** ist dann anzunehmen, wenn der Steuerberater in sonstigen geschäftlichen oder auch eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich nicht an gesetzliche Vorgaben hält. Hierzu zählen insbesondere steuerliche Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen. Denn in diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Steuerberater unter dem Druck seiner Vermögenslosigkeit auch Mandanteninteressen unter Missachtung vertraglicher Vereinbarungen verletzt, so groß, dass von einer konkreten Gefährdung von Auftraggeberinteressen auszugehen ist.

Urteil vom 4.5.2021 ([6 K 35/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 90/21.

## Zolltarif

1. Eine zylindrische Scheibe aus vorbehandeltem **Calciumfluoridkristall**, die zu einem optischen Element weiterverarbeitet wird, ist unter Anwendung der Anmerkung 3 a) zu Kapitel 38 als chemisches Erzeugnis der chemischen Industrie oder verwandter Industrien in die Position 3824 KN und nicht als unfertiges optisches Element in die Position 9001 KN einzureihen.

2. Anmerkung 3 a) zu Kapitel 38 schließt gemäß AV 1 Satz 2 die Anwendung der AV 2 a) Satz 1 für unfertige optische Elemente, die aus den in der Anmerkung genannten künstlichen Kristallen bestehen, aus.

Urteil vom 23.4.2021 ([4 K 7/17](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 94/21.

1. Bei der Einreihung von **Beleuchtungskörpern** gemäß der AV 3 b KN für den Wohnbereich in die Position 9405 KN ist nicht in erster Linie auf die stabilitätsverleihenden Elemente einer Ware abzustellen, sondern auf die Zierwirkung und die Lichtbrechung.
2. Zur Einreihung verschiedener Leuchten unter Anwendung der AV 3 b und AV 3 c KN in die Position 9405 KN.

Urteil vom 5.5.2021 ([4 K 40/17](#)), rechtskräftig.

Ein Set aus einem Laternenstanzteil aus Wellpappe, Blättern aus Transparentpapier, Bastelkarton und Glitzerpapier, einem Laternentragebügel aus Draht und einer Bastelanleitung mit Vorlagebogen zum Abpausen für Motivteile bzw. aus einem Laternenstanzteil aus Wellpappe, zwei Blättern rund zugeschnittenem Transparentpapier, farblich bedruckten Motivstanzteilen aus Pappe, einem Laternentragebügel aus Draht und einer Bastelanleitung ist als **anderes Spielzeug**, aufgemacht in Aufmachungen, in die Unterposition 9503 0070 KN einzureihen.

Urteil vom 15.6.2021 ([4 K 249/16](#)), rechtskräftig.

### Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass der Richterwahlausschuss in seiner Sitzung vom 22.9.2021 Frau Dr. Müller-Horn zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht gewählt hat? Sie wird den Vorsitz im 5. Senat übernehmen, der für Rechtstreitigkeiten gegen die Finanzämter Hamburg-Nord, Hamburg-Eimsbüttel, für Steuererhebung sowie für Kindergeldsachen zuständig ist.
- ▶ dass ab 1.12.2021 in zwei Senaten (3. und 6. Senat) die Aktenführung komplett auf die elektronische Akte als führend umgestellt wird? Damit ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur elektronischen Akte getan, die ab 2026 für alle Gerichte verpflichtend wird.

### Zum guten Schluss drei Fragen an ...

#### Prof. Dr. Dres. h.c. Kirchhof

*Ihr Name ist untrennbar mit dem Halbteilungsgrundsatz und der Steuervereinfachung verbunden, wie sie auch in dem von Ihnen entwickelten Steuergesetzbuch Ausdruck gefunden hat. Sehen Sie nach rd. 20 Jahren jetzt die Zeit und die Chance gekommen, dass in der neuen Legislaturperiode eine Steuerreform mit grundlegenden Vereinfachungen in Angriff genommen wird?*

- ▶ Steuerreformen sind gegenwärtig dringlicher denn je. Das Steuerrecht ist so kompliziert und unverständlich, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung nicht mehr nach „bestem Wissen und Gewissen“ abgeben können. Die Unternehmer wünschen sich ein voraussehbares und planbares Recht, das ihre Unternehmerinitiative nicht behindert, ihre Freiheit nicht in sinnwidrige Gestaltungsformen zwingt, ihnen die Sicherheit verlässlicher Legalität vermittelt. Der Arbeitnehmer hofft auf einen Quellenabzug, der ihm faktisch die Steuererklärung erspart und ihm damit ein Stück Freiheit zurückgibt. Der mit Strafe bedrohte Steuerpflichtige erwartet ein Steuerstrafrecht, das die steuerlichen Belastungsgründe im Grundtatbestand des jeweiligen Einzelgesetzes erkennbar und für den Laien einsichtig macht. Der wachsende Wille zur Einfachheit wird sich in einer Demokratie auch gegenüber den

Kräften durchsetzen, die aus guter Gewohnheit am komplizierten Recht festhalten oder die Fehlerhaftigkeit und Widersprüchlichkeit der Gesetze als Quelle für Macht und Ertrag nutzen wollen.

*Die Digitalisierung im Steuerrecht erfasst zunehmend die Diskussion, aber auch die Praxis, beispielsweise bei Außenprüfungen mit dem digitalen Datenzugriff. Kann die Digitalisierung womöglich die Vereinfachung des Rechts befördern oder ist sie eher eine „Krake“, die rechtlich kaum noch einzufangen ist?*

► Digitalisierung drängt auf das Übliche, das Vertraute, das Herkömmliche. Die digitalen Risikomanagementsysteme fragen bei der elektronischen Steuererklärung und bei Außenprüfungen nicht nach dem, was ist, sondern nach der Standardabweichung. Diese Verfahrensvereinfachung drängt auf gesetzliche Typisierungen, auf eine Soll- statt eine Ist-Besteuerung, auf das Regelhafte ohne Ausnahmen, auf das leicht verständliche und für jedermann einsichtige Prinzip. Wenn der Gesetzgeber wachsam ist und dem Programmierer nicht die Gestaltungsmacht zu weiterer Komplizierung überlässt, kann die Digitalisierung der Vereinfachung zum Durchbruch verhelfen.

*Was halten Sie von einem Online-Hinweisportal zur anonymen Anzeige von Steuersündern, wie es erstmals von der Steuerverwaltung Baden-Württemberg freigeschaltet wurde und auch in anderen Bundesländern diskutiert wird?*

► Eine auf die Mitwirkung der Steuerpflichtigen angelegte Besteuerung braucht den kontrollierten und verlässlichen Vollzug. Auch dieser ist rechtsstaatlich gebunden. Er folgt den Regeln des unbefangenen, gesetzesegeleiteten Verwaltens, ist nicht auf mitbürgerliches Ausforschen, Beschuldigen und Verleumden angelegt. Eine freiheitliche Ordnung setzt grundsätzlich auf die Redlichkeit jedes Freien, schirmt ihn gegen staatlichen und privaten Argwohn als Verwaltungsprinzip ab. Andernfalls würde die nachbarschaftliche Gemeinschaft, die mitmenschliche Offenheit, die unbekümmerte öffentliche Diskussion und parlamentarische Debatte ernstlich gestört. Freiheit beginnt mit Freiheitsvertrauen.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,  
E-Mail: [corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de](mailto:corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de).